

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Wochenmärkte in der Stadt Friedberg
(Marktgebührensatzung)**

vom 30. September 2016

Beschluss:	22.09.2016
Ausfertigung:	30.09.2016
Inkrafttreten:	13.10.2016

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 458) und des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochenmärkte in der Stadt Friedberg (Marktgebührensatzung)

vom 30. September 2016

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Friedberg erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Stadt Friedberg einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung

Die Marktgebühr wird nach der Frontlänge des Standes festgesetzt. Die Gebühr beträgt je laufender Frontmeter 1,50 Euro.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit der Marktgebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Wochenmarktgebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig und sind jährlich im Voraus durch Banküberweisung zu entrichten.

§ 5

Empfangsbestätigung

Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt. Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Bank bestätigte Zahlschein

oder Überweisungsabschnitt – ist während des Marktes den Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Rückerstattung von Marktgebühren

1. Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz nicht eingenommen, bzw. räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenutzt, unterbleibt die Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Noch nicht bezahlte Marktgebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.
2. Eine Rückerstattung der bezahlten Marktgebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme der Stadt Friedberg gegenüber schriftlich mitgeteilt hat und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.
3. Wird für den Wochenmarkt eine auf Zeit erteilte Zulassung oder eine auf Widerruf auf unbestimmte Zeit erteilte Zulassung aufgegeben, so endet die Gebührenschuld, mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige, zum Monatsende. Über den Zeitpunkt des Endes der Gebührenschuld hinaus bezahlte Gebühren sind zu erstatten.
4. Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für einen Wochenmarkt in der Stadt Friedberg vom 12.08.1976 außer Kraft.

Friedberg, den 30.09.2016
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Der Neuerlass der Satzung vom 30.09.2016 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 12.10.2016 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung (= 13.10.2016) in Kraft tritt.

Friedberg, den 17.10.2016
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

